

**31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 23. und 24. Juni 2021

Mecklenburg-Vorpommern

TOP 10.1

Frauen vor Gewalt schützen, Frauenrechte stärken – Standards auf Ebene der Europäischen Union vereinheitlichen

Antragstellendes Land:

Bayern

Mitantragstellende Länder:

Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt

Votum: Einstimmig

EntschlieÙung:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) verurteilt die Entscheidung des türkischen Präsidenten, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu kündigen, scharf. Die Kündigung der Konvention wird der Türkei und den Frauen in der Türkei ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Gewalt entziehen. Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder empfinden solidarisch mit den Frauen in der Türkei sowie Frauen in allen europäischen Ländern, mit den Betroffenen von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt wie Zwangs- und Frühverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten Ehre oder mit Betroffenen von Gewalt im Kontext von Migration und Flucht. Sie stehen an der Seite der Frauenrechtsorganisationen und Verantwortungstragenden, die eine Rücknahme der Kündigung fordern.
2. Die GFMK fordert die Bundesregierung erneut dazu auf, das Thema der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vermehrt auf der Ebene

der Europäischen Union zu platzieren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Europäischen Rat aktiv für die Ratifikation der Istanbul-Konvention durch die Europäische Union sowie für die Ratifikation des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzusetzen.

3. Um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu eliminieren, bittet die GFMK, dass sich die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union und gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament für Maßnahmen zur Schaffung von einheitlichen Schutzstandards auf europäischer Ebene in den Bereichen Prävention, des Opferschutzes, der Strafverfolgung und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einsetzt, soweit eine Kompetenz der Europäischen Union dafür besteht. Die GFMK begrüßt daher die Absicht der Europäischen Kommission, einen neuen Vorschlag zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt vorzulegen und verbindet damit die Erwartung, dass hierbei auch die Inhalte der Istanbul-Konvention im Rahmen des Möglichen eingebracht werden.

Begründung:

Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine große Herausforderung, welcher umfassend auf allen Ebenen und in allen Bereichen begegnet werden muss. So wurde in der Europäischen Union jede dritte Frau ab dem Alter von 15 Jahren bereits Opfer von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. 22 % der Frauen in der Europäischen Union waren Opfer häuslicher Gewalt. 55 % der Frauen in der Europäischen Union wurden schon mindestens einmal seit dem 15. Lebensjahr sexuell belästigt (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), "Violence against women: an EU-wide survey" (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung), 2014 – Seiten 9, 10, 30). Hier setzt die Istanbul-Konvention an, die unter anderem die Ziele verfolgt, Betroffene vor Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und mit umfassenden politischen und sonstigen Maßnahmen den Rahmen für die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung der Betroffenen sowie der Strafverfolgung der Täter und Täterinnen zu schaffen. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Maßnahmen in allen Bereichen, von der Prävention, über Unterstützungsangebote bis hin zum Straf-, Zivil- und Ausländerrecht. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen am 01.02.2018 in Kraft getreten.

Die Türkei hat als erster Mitgliedstaat des Europarats im Jahr 2012 die Istanbul-Konvention ratifiziert. Die Kündigung der Istanbul-Konvention durch die Türkei am 22.03.2021, die zum 01.07.2021 in Kraft treten wird, wird die Rechte der Frauen dieses Landes auf Schutz vor

Gewalt, Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit und Strafverfolgung der Täter und Täterinnen massiv beeinträchtigen. Im Lichte des grundlegenden Rechts aller Frauen auf ein Leben ohne Gewalt ist dies eine verheerende Nachricht. Ähnliche Entwicklungen in weiteren Ländern sind besorgniserregend und bedeuten ein zunehmendes Risiko auch für Frauen in Europa.

Die Europäische Union hat die Istanbul-Konvention im Jahr 2017 unterzeichnet. Eine Ratifizierung durch die Europäische Union ist bislang nicht erfolgt. Auch haben noch nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bulgarien, Lettland, Litauen, Slowakei, Tschechien und Ungarn) die Istanbul-Konvention ratifiziert. Um ein einheitliches Schutzniveau in der Europäischen Union sicherzustellen und ein klares Bekenntnis gegen Gewalt gegen Frauen zu setzen, wird die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, über den Europäischen Rat aktiv auf die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die o. g. Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinzuwirken. Die Ratifizierung der Konvention durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Europäische Union selbst wäre international ein wichtiges Zeichen im Kampf gegen jegliche Form von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Es ist aktuell wichtig, dass die Europäische Union sich solidarisch zeigt und den Frauen und Frauenrechtsorganisationen in der Türkei und weiteren Ländern mit besorgniserregenden Entwicklungen Unterstützung zusichert. Um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu eliminieren, wird die Bundesregierung deshalb gebeten, auf europäischer Ebene auf einheitliche Schutzstandards in den Bereichen Prävention, des Opferschutzes, der Strafverfolgung und einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinzuwirken, soweit eine Kompetenz der Europäischen Union dafür besteht. Der von der Europäischen Kommission geplante Legislativvorschlag zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sollte im Rahmen des Möglichen auch die Inhalte der Istanbul-Konvention enthalten.

Protokollerklärung von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen:

Mit großer Sorge ist zu beobachten, dass Frauenrechte in Teilen Europas zurückgedrängt werden. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben die Istanbul-Konvention bislang nicht ratifiziert. In verschiedenen osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten wird sogar die Istanbul-Konvention an sich infrage gestellt.

Die Androhungen von Ungarn und Polen, die Istanbul-Konvention möglichenfalls aufzukündigen, sind ein gravierender Rückschlag für die Frauen- und Menschenrechte in

diesen Ländern und für Europa. Diese Entwicklungen sind besorgniserregend, stellen eine Abkehr von rechtsstaatlichen Prinzipien und europäischen Werten dar und können ein zunehmendes Gewaltrisiko für Frauen bedeuten.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich für den weiteren Dialog mit der Türkei im Sinne der Istanbul-Konvention einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass kein EU-Mitgliedstaat dem Aufkündigen der Konvention durch die Türkei folgt.

Ferner wird die Bundesregierung gebeten, die Bedeutung der Ratifizierung der Istanbul-Konvention, und deren Umsetzung im Allgemeinen und insbesondere gegenüber austrittsgefährdeten Ländern zu betonen und gemeinsam mit der Europäischen Union und dem Europarat hierzu aufzurufen.

Das Recht auf ein gewaltfreies Leben ist universell und unteilbar.